

gottesdienstes zu dieser Zeit, am Osterfesttag, Pfingstsonntag und am ersten Weihnachtstage aber den ganzen Tag geschlossen halten

(Ministerialerlaß vom 18. März 1852.)

8. Mühlen, sofern sie nicht Fruchtmühlen sind, müssen an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über eingestellt werden.

Fruchtmühlen sind hier, als an einem gemischten Orte, den ganzen Tag einzustellen am Osterfesttag, Pfingstsonntag, dem ersten Christtage, Charfreitag, Christihimmelfahrtstag, am allgem. Buß- und Betttag, am Dreikönigstag, Frohnleichnamsfeste, Peter u. Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen; an den übrigen Sonn- und Feiertagen nur bis nach beendigtem Vormittags-Hauptgottesdienste. Alle Ab- und Zufuhr, Auf- und Abladen und andere geräuschvolle Arbeit in und außer der Mühle ist den ganzen Tag unbedingt verboten. Die Ortspolizeibehörde dispensirt in dringenden Fällen nach Ministerialerlaß vom 24. Juni 1853.

9. Ueber Beschränkung des Postdienstes an Sonn- u. Feiertagen vgl. Verordnung vom 23. Februar 1853, Anzeigbl. No 21.

10. Theatervorstellungen am ersten und letzten Adventsontag dürfen nur an ständigen Theatern gegeben werden; Schausstellungen, öffentliche Aufzüge u. dgl. jedenfalls immer erst nach beendigtem Gottesdienste.

11. Wirthschaften sind an Sonn- und Feiertagen während des vormittäglichen Hauptgottesdienstes für die Ortseinwohner und Filialisten geschlossen. Während dieser Zeit dürfen nur an Ortsfremde, nicht aber an junge Burschen aus benachbarten Gemeinden Speisen und Getränke abgegeben, Zechgelage aber überhaupt nicht gestattet werden. Werden Ortseinwohner betroffen, so ist gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth von 5 fl., in Wiederholungsfällen nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1851, Regsbl. No. 15, zu verfügen. Dergleichen ist während der übrigen Vormittagsstunden, sowie während des Nachmittagsgottesdienstes, nur das stille Wirthschaften bei nicht lärmendem und geräuschlosem Benehmen der Gäste gestattet.

(Ministerialverordnung vom 27. Okt. 1851, No. 14604.)

Feuer und Licht.

1. Offenes Licht, Licht in einer zerbrochenen oder nicht geschlossenen Laterne, Tabakrauchen, Feuer oder glühende Kohlen in Scheunen, Ställen, Kellern und an anderen Orten, wo leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, ist bei namhafter Geld- oder Gefängnißstrafe verboten, und wird der Hausherr für Uebertretungen dieses Verbotes durch seine Kinder und sonstigen Angehörigen, Diensthoten und Tagelöhner verantwortlich gemacht.

(Oberamtsbeschluß vom 6. August 1854.)

2. Reibfeuerzeuge, wie insbesondere Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibfidibus u. dgl. dürfen nur durch concessionirte Kaufleute und Krämer verkauft werden.

Der Verkauf im Wege des Hausirens ist untersagt.

An Kinder und notorisch schwachsinrige Personen dürfen solche Feuerzeuge nicht verkauft und denselben nicht zum Gebrauch überlassen werden. Zuwiderhandlungen und überhaupt Fahrlässigkeiten bei der Aufbewahrung oder dem Gebrauche der erwähnten Feuerzeuge und Zündmittel sind von den Polizeibehörden mit angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe unmaßsichtlich zu ahnden, und außerdem ist gegen unbefugte Verkäufer und Hausirer Confiscation der Waare, und gegen Kaufleute und Krämer, welche an Kinder und notorisch schwachsinrige Personen solche Zündmittel abgeben, geeignetenfalls die Entziehung der Concession auszusprechen.